



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

136. Protocoll des Amts Schötmar vom 27. Oct. 1702 und Decret der Regierungscanzlei vom 30. Oct. 1702, die Erbfolge in den Stuckmann'schen Hof zu Aspe betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Hof sofort mit 140 Mthl. Brautschatzgelber 4 Kühen 1 Pferd und 1 Schwein wirklich verbessert, und darum dessen Kind von ihrem Anrechte nicht abtreiben lassen kann. Es wäre dann, daß ihr solch Einbringen nebst deme, was ihr als einem Kinde zu deren Antheil und Abstand vom Hof gebührete, sofort restituiret und erlegt würde, woran es aber ermangeln dürfte, gelanget demnach zc.

Decretum.

Auf weil. Christoph Schillings zu Elbrinzen hinterlassenen Kindes nächster Anverwandten wider vid. Schillings des Kindes Mutter eingebrachtes Memorial und inter partes zweimalig vergeblich sentirte Composition, wird nach reifer Ueberlegung der Sachen Umstände vor billig und Recht erkannt, daß zur Conservation des Hofes der Mutter frei zu lassen seye denselben in vorstehender zweiten Ehe künftigem Meyer und mit demselben erzielenden Kindern zu verschreiben, und daß die Tochter erster Ehe bei denen mündigen Jahren davon nach des Hofes Gelegenheit abzusteuern, dabei auch dieserwegen solchen Abstandes das residuum verschriebenen dotis ihres Vattern zu lassen seye, wie dann dergestalt die am Amte bereits verschriebene Ehe confirmiret die Absteuer und Reservation noch ständigen dotis erkannt wird.

Decretum Detmold den 4. Oct. 1699.

Gräfl. Ripp. Canzler und Rätthe daselbst.

N^o 136.

Schötmar den 27. Oct. 1702.

Bartold Stuckmann zu Aspe und seine Ehefrau Anne Ksebein Stuckmanns zeigen an, wie daß sie gewilliget, das Leibeigenthum und Pfachte, so auf ihrem Hofe hänget von ihrem Gutsherrn dem Hr. Landdrosten von Münch zu Benninghausen frei zu kaufen, wan aber dazu nicht allein eine große Summe Geldes erfordert würde, sondern auch solche Mühe und Beschwerlichkeit ihnen Eheleuten sehr sauer fielen, daß sie zu dessen Erstattung beiderseits, in sonderheit die Stuckmannsche (weilen der Hof von ihr herrührete) gewilliget, ihre Kinder erster Ehe, von Joachim Henrich Stuckmann erzeuget, nach Beschaffenheit des Hofes und der Landesordnung gemäß, anderwärtig anzubestatten, hingegen aus erwähnten Ursachen denen Kindern gegenwärtiger Ehe von Bartold Stuckmann die völlige Succession fürzubehalten und zuzueignen, deswegen auch resolvieret bei Hochgräfl. Regierungscanzlei benötigte Confirmation zu erlangen, bitten, in dessen ihre genommene Intention und einhelliges Belieben zu attestiren und ihnen dessen Zeugniß zu geben, damit obbemelte Confirma-

tion desto forderlicher beschleuniget werde, welches Attestatum ihnen auf Begehren zugestanden.

Actum ut supra.

Nachdem gnäd. Landesherrschaft aus vorgeseztem Protocolle und attestato ex consilio cum voto unterthänig referiret und dieselbe solch votum in Gnaden approbiret, so dahin gangen: Obgleich der Stuckmannschen zu Aspe Kindern erster Ehe für denen jetzigen zweiter Ehe das Meyerrecht an dem Hofe durch Verhelichung an jenern Vattern und dessen Aufnehmung in das Meyerrecht angefallen, daß dennoch besonders in vorgeseztem Zufall, da durch ihres zweiten Mannes Bemühung der Hof vom Eigenthum und andern Praestandis liberiret wird, so er nicht in Ansehung ersteren, sondern seiner mit seiner Frauen erzeugten Kinder über sich genommen, derselben nicht zu verwehren sey, ihr angeerbtes Meyerrecht und elterlichen Hof denen Kindern zweiter Ehe, als welchen sie eben so nahe, als erster Ehe verbunden, sonderlich wegen angezogener wichtiger Ursache, so denen Kindern erster Ehe auch zum Vortheil gereichet, zu verschreiben und diese darinnen jenen vorzuziehen. Dannhero solche Erklärung und mit ihrem Manne getroffene Vergleichung zu ratificiren und zu confirmiren. So wird hohen Namens obgedachter solcher Vergleich und daß darüber allerdings gehalten werden solle hiermit confirmiret.

Urkundlich hierunter gedruckten Gräfl. Ripp. Canzlei = Einsiegels und des Cancellarii Unterschrift.

So geschehen Detmold den 30. Oct. 1702.

N^o 137.

Tit. VII. §. 7. des Entwurfs der Revidirten Polizei - Ordnung.

Weilen es aber öfters des Hofes Zustand erfordert, daß die verwittweten Ehegatten sich wieder verheirathen, dazu aber keine Gelegenheit finden, wann die Jahre des Meierstandes über in denen Rechten determinirte Zeit der Minderjährigkeit des Anerben nicht extendiret oder gar denen neuen Ehegatten der Hof dergestalt verschrieben werde, daß auf den Fall daß von ihnen Kinder erzielet werden, diesen gegen behörige Abfindung der Kinder erster Ehe das Anerberecht des Hofes oder der Stätte verbleibt, so lassen wir geschehn, daß nach genugsamer Ueberlegung aller dabei vorkommenden Umstände von Unsern Beamten mit Zuziehung der Gutsherrn und Vormünder nach Befinden denen neuen Ehegatten die Administration des Hofes bis auf das 30ste oder höchstens 32ste Jahr des Anerben aufgetragen werde; wenn aber das Anerberecht und die Succession des Hofes denen aus der zweiten Ehe erzielenden Kindern verschrieben werden müßte, so soll zuvörderst dahin gesehn werden,